

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ausländerinnen und Ausländer, die vom Land nach § 22 Satz 2, § 23 Abs. 1, 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,“

2. In § 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „im Rahmen einer Fallkostenpauschale“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die monatliche Fallkostenpauschale beträgt pro zugewiesener Person 740 Euro. Übersteigen die Kosten für die Krankenhilfe nach den §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro, werden die in diesem Einzelfall darüber hinaus gehenden Kosten der Krankenhilfe durch das Land getragen. Ausschlaggebend für die zeitliche Zuordnung der Krankenhilfekosten ist der Behandlungszeitraum, in dem diese angefallen sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die in Absatz 1 genannte Fallkostenpauschale wird nach den durchschnittlichen Ist-Kosten auf der Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Amtes Saarland ermittelt. Nach Veröffentlichung einer neuen Asylbewerberleistungsstatistik nimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Benehmen mit dem Landkreistag sowie dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eine Fortrechnung vor. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt eine Evaluierung des Betrages nach Absatz 1 Satz 3. Die angepassten Beträge werden vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht; sie gelten ab Beginn des darauffolgenden Quartals.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Land erstattet den kommunalen Gebietskörperschaften für nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 aufgenommene Personen, deren Aufnahme nach § 22 Satz 2 und § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt, eine Aufnahmepauschale.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Anwendung des § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes kann das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme von Personen aus dem Ausland anordnen. Dies erfolgte in der Vergangenheit nur in Einzelfällen. Die Betroffenen fanden außerhalb des regulären Verteilverfahrens Wohnungen in den Gemeinden. Nach dem Truppenabzug aus Afghanistan und der Machtübernahme durch die Taliban hat der Bund in zunehmender Anzahl von Fällen wegen der dort für diese Personen drohenden Gefahren Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ausgesprochen (insbesondere für Ortskräfte und Menschenrechtlern mit ihren jeweiligen Familienangehörigen). Nach aktuellem Stand sind hiervon insgesamt ca. 25.000 Personen betroffen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, so dass das Saarland ca. 300 Personen einschließlich ihrer Familienangehörigen aufnehmen muss. Da die Einreise der Betroffenen nach Auskunft des Bundes zügig erfolgen soll, bedarf es auch im Sinne der Rechtsklarheit einer sachgerechten ausdrücklichen Regelung, die eine schnelle und ordnungsgemäße Unterbringung der Betroffenen sicherstellt. Dies kann nur im Wege einer zügigen Verteilung dieser Personen auf die Gemeinden erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Personenkreises, der künftig auf die Kommunen verteilt werden kann, ist im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip eine Anpassung der Erstattungsvorschriften des Landes vorgesehen.

Weiterhin erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung an Bundesrecht.

Darüber hinaus soll die bisher geltende Regelung einer Spitzabrechnung für die Erstattung von Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz praktikabler, zukunftsicher und für alle Beteiligten nachvollziehbarer gestaltet werden. Die als Voraussetzung hierfür erforderlichen Daten liegen nach der Erstattungspraxis der letzten Jahre nunmehr in ausreichendem Umfang vor.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Die Verteilregelung wird um die Personengruppe der nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommenen Personen erweitert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Bundesrecht, wonach der bisherige § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in die Absätze 2 und 4 aufgeteilt worden ist, ohne dass die Regelung materiell rechtlich erweitert oder gekürzt worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 3)

a)

aa) Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird eine Fallkostenpauschale für Asylbewerber eingeführt.

bb) Es handelt sich um eine Konkretisierung der Erstattungsregelung des Satzes 1. Darüber hinaus wird eine Auffangregelung für außergewöhnlich hohe Krankenhilfekosten geschaffen.

b) Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die unter a) genannten Beträge im Falle von Veränderungen regelmäßig fortgeschrieben werden.

c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

d) Im Rahmen des Konnexitätsprinzips wird den Kommunen im Falle einer Zuweisung von nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Flüchtlingen eine Aufnahmepauschale gewährt. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung zu Nummer 1 b), im Übrigen um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.